Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 34 (1961-1962)

Heft: 8

Artikel: Strafen in der Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851624

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Erziehungs-Rundschau

ST. GALLEN Nr. 8, Seite 161—184 NOVEMBER 1961

Strafen in der Schule

Strafe muß sein!

Zwei Dinge bringen den Lehrer immer wieder in enge (und oft unangenehme!) Beziehung zum Elternhaus: die Hausaufgaben und die Strafen.

Die Hausaufgabenfrage ist verhältnismäßig einfach zu lösen. (Vergleiche die «Neue Schulpraxis» vom August 1939!). Aber über die Strafen wird man immer wieder reden. Heute ist die Sache besonders schwierig, weil die erzieherischen Ansichten sehr auseinandergehen, so daß der Zögling zwischen Schule und Elternhaus hin- und hergerissen wird. Ein Schüler, der zu Hause vom eigenen Vater Zigaretten angeboten bekommt, empfindet es begreiflicherweise als ungerecht, wenn ihn der Lehrer fürs Rauchen (zum Beispiel auf der Schulreise) straft.

Einig ist man sich einzig darin, daß Strafe notwendig ist. Strafe will dreierlei: erstens die Ordnung der Gemeinschaft sichern, zweitens den einzelnen daran erinnern, daß er sich beherrschen soll, drittens den Gestrauchelten von seinem Schuldgefühl erlösen. Dazu drei Zitate:

Die Erfahrung hat nur zu sehr gelehrt, wie wenig ohne Furcht vor Strafe die Menschen durch die gegebenen Versprechen in ihren Pflichten gehalten werden. Für die Sicherheit muß deshalb nicht durch Verträge, sondern durch Strafen gesorgt werden. (Hobbes: Vom Bürger)

Es gibt keine durchgreifende Erziehung ohne Strafe. (H. Nohl in «Jugendwohlfahrt», Leipzig, 1927)

Warum muß Strafe weh tun? — Das Kind ist schuldig geworden, weil es eine Selbstüberwindung nicht geleistet hat. Das Schuldgefühl besteht in dem inneren Zwiespalt zwischen der Anerkennung dessen, was hätte geschehen sollen, und dem Wissen darum, daß man es nicht getan hat. Darum ist das Schuldgefühl quälend und macht innerlich unfrei. Wo in der Strafe etwas Unangenehmes übernommen wird, leistet man nachträglichen Ersatz für das, was man nicht geleistet hat. Dadurch wirkt die Strafe innerlich befreiend, entsühnend; darin besteht ihre psychologische Wirkung. Die Wirkung der rechten Erziehungsstrafe ist Sühne. Sie kann das Kind befreien von seinen Schuldgefühlen. Eine Strafe, die dem Kind die Möglichkeit gibt, die Schuld abzutragen, wirkt innerlich aussühnend in dem Sinne, daß es wieder frei wird für das, was ihm aufgegeben, und empfänglich für das, was ihm verheißen ist. (P. Moor im «Schulblatt für Aargau und Solothurn» vom 2. November 1956)

Man sollte meinen, solchem Überlegen könnte sich keiner verschließen. Dennoch gibt es immer wieder Träumer, die eine straflose Erziehung fordern und für möglich halten. In der Praxis haben wir solche Straffreiheit allerdings noch nirgends angetroffen, in keinem Elternhaus, in keiner Schulstube. Das dürfte hier besonders schwer sein, schreibt doch Dr. A. Friedemann «Aus der Tätigkeit des Bieler Institutes für Psychohygiene» im Pro-Juventute-Heft vom Juni 1960:

Und doch wissen wir aus unseren Erfahrungen, daß wir durchschnittlich in jeder normalen Klasse in den europäischen Kulturländern etwa 10 Prozent schwierige Schüler finden. Unter unausgelesenen Primarschülern lassen sich etwa 4 Prozent eigentlich nur mit Sonderschulmethoden fördern. Weiter erreichen 1 bis 2 Prozent aller Kinder die Schulreife gar nicht. Ein großer Teil der nicht schulreifen Kinder wird unter Umständen jahrelang durch die Primarschule hindurchgeschleppt.

Die Strafarten

Wenn man Beweggründe und Zweck der Strafe betrachtet, kann man fünferlei Strafen unterscheiden, nämlich die Strafen 1. als Rache, 2. zum Abschrecken, 3. zur Witzigung, 4. zum Wiedergutmachen, 5. zur Besserung.

Die Rache

Das Gesetz also und sein Vollzug, die Strafe, sind wesentlich auf die Zukunft gerichtet, nicht auf die Vergangenheit. Dies unterscheidet Strafe von Rache, welche letztere lediglich durch das Geschehene, also das Vergangene als solches, motiviert ist. Alle Vergeltung des Unrechts durch Zufügen eines Schmerzes, ohne Zweck für die Zukunft, ist Rache und kann keinen andern Zweck haben, als durch den Anblick des fremden Leidens, welches man selbst verursacht hat, sich über das selbst erlittene zu trösten. Solches ist Bosheit und Grausamkeit und ethisch nicht zu rechtferigen. (Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung)

Mit dieser Belegstelle können wir diesen Abschnitt schließen, wenn das «Auge um Auge, Zahn um Zahn» wirklich nur dazu dient, Rachegefühle zu befriedigen; es ist aber schwer, zwischen Rache und Abschreckwillen zu unterscheiden. Sicher ist auf alle Fälle, daß Lehrer nicht Rächer sein sollen, sondern helfende Erzieher.

Die Abschreckung

Wer «ein Exempel statuieren» will, verhängt eine Abschreckstrafe, sei es ein Lehrer, der ein falsches Wort hundertmal richtig schreiben läßt, sei es die Mutter, die ihr Kind für eine Ungezogenheit ohne Nachtessen ins Bett schickt. Die Strafe soll nicht bloß den Täter von einer ähnlichen Tat abhalten; sie will vor allem die andern davon abschrecken.

Im Grunde genommen dienen alle Strafbestimmungen unserer Gesetzbücher und Verordnungen zum Abschrecken, denn was da angedroht wird, ist (wie jede rechte Strafe) nie angenehm.

Man sagt, die schweizerischen Straßen seien im Mittelalter besonders sicher gewesen, weil die Eidgenossen Diebe und Wegelagerer kurzerhand aufhängten. Neuerdings ist die abschreckende Wirkung der Todesstrafe allerdings sehr umstritten.

Es braucht nicht viel Vorstellungskraft, um sich das Durcheinander auszudenken, das ausbräche, wenn alle jetzt strafbaren Taten straffrei erklärt würden!

Das Abschrecken ist also sicher recht wirksam. Aber es ist keine erzieherische Tat, wenn man Furcht erzeugt. Martin Schmid schreibt über «Die pädagogische Strafe»:

Fort mit der Angst aus der Schule, mit dem Angstmachen vor Klausuren, Zeugnissen, Promotionen, Strafen! Angst bindet Kräfte, verkrampft und lähmt den Menschen.

Das heißt nicht, daß man keine Noten und Zeugnisse mehr geben dürfe; aber der Schüler ist gestraft genug, wenn diese schlecht ausfallen; es braucht keine Drohungen vorher. Und noch eins: Schlechtes Betragen (Abschreiben an einer Prüfung zum Beispiel) darf nie mit schlechten Leistungsnoten bestraft werden. In diesem Fall gibt es überhaupt keine Leistungsnote, wohl aber die notwendige Strafe für das Abschreiben.

Die Witzigung

Rousseau schreibt im «Emile»:

Euer unbändiges Kind verdirbt alles, was es berührt. Ärgert euch nicht; entfernt nur alles aus seinem Bereich, was es verderben könnte. Zerstört es Geräte, deren es sich zu bedienen pflegt, so beeilt euch nicht, ihm andere zu besorgen. Laßt es vielmehr den Nachteil des Entbehrens fühlen. Zerbricht es die Fenster seines Zimmers, so laßt es ruhig Tag und Nacht den wehenden Wind spüren und macht euch keine Sorgen um den Schnupfen; Schnupfen ist besser als Torheit.

Die Witzigungsstrafe ist also gewissermaßen eine natürliche Abschreckungsstrafe. Gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Solche Strafen sind meistens erfolgreich. Wer eine liederlich geschriebene Arbeit abschreiben muß, merkt sich, daß es für ihn vorteilhafter ist, gleich das erste Mal sorgfältig zu schreiben. Wer sein Bibliothekbuch vergißt, erhält für diese Woche kein neues. Wer gelogen hat, bekommt für eine gewisse Zeit Sprechverbot. Und so weiter. *Wir suchen wenn möglich eine Strafe, die dem Kind als natürliche Folge seines Vergehens erscheint.*

Erfahrung ist ein guter, aber unbarmherziger Lehrmeister.

Da die Kinder noch viel zu leichtfertig sind, als daß sie die traurigen Folgen, die künftig einmal Unfleiß, Unordnung, Unfolgsamkeit, Unredlichkeit, überhaupt jede Unart für sie haben werden, sich vorstellen können, so muß man ihnen durch Strafen davon einen Vorgeschmack geben. (Salzmann in seiner «Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung»)

Abschrecken und Witzigung erreichen ihr Ziel aber nur rein äußerlich; erzieherisch werden diese Strafen erst, wenn das Kind nicht bloß sein äußeres Tun ändert, sondern auch seine Gesinnung. Wer fürs Abschreiben bestraft wird, kann als Witzigung auch bloß denken: «Ich darf mich nicht mehr erwischen lassen.» Abschrecken und Witzigung sind vor allem bei kleinen Kindern angezeigt, die noch keine Strafeinsicht und Strafbereitschaft haben. Angemessene Strafen sind gewissensbildend. Man kann damit niemals zuwarten, bis die Kinder «vernünftig» sind.

Das Wiedergutmachen

Daß ein Straffälliger den körperlich oder seelisch angerichteten Schaden möglichst gut machen soll, ist selbstverständlich, auch wenn dazu große Opfer nötig sind, so daß das Wiedergutmachen damit zur empfindlichen Strafleistung wird.

«Überleg dir bis morgen, wie du die Sache gut machen willst», sagen wir zu einem Schüler. Solche Bedenkzeit ist sehr wertvoll! Die Sünder richten sich gewöhnlich so streng, daß der Lehrer die Strafe herabmindern kann. Wer jemand geärgert oder geschädigt hat, muß sich selbstverständlich entschuldigen: «Es tuet mer leid. Entschuldiget Si bitte.»

Wer einem Kameraden Tinte über das Heft leert, schreibt ihm das Heft ab. (Noch schöner wäre allerdings, wenn der Betroffene sich mit der höflichen Entschuldigung begnügte und die Arbeit selber nochmals leistete.) Wer einem andern einen Füllhalter zerbricht, muß gleichwertigen Ersatz leisten. «Ich has nöd extra gmacht!» ist keine Entschuldigung. Das fehlte noch, daß man solches böswillig täte! Ob fahrlässig oder vorsätzlich — an der Pflicht, etwas wieder gut zu machen, ändert das nichts, nur am Maß der Strafe.

Da bei Eigentumsstrafen die Eltern bezahlen müssen, ergeben sich oft Schwierigkeiten. Vernünftige Schulbehörden stellen sich aber stets hinter den Lehrer und seine geforderte Wiedergutmachung.

Etwas anderes ist es mit Geldbußen fürs Schwatzen oder dergleichen, obschon die Schüler die fälligen Fünferli leicht aus ihrem Taschengeld leisten könnten. Der Lehrer hat kein Recht, solche Bußen zu verlangen, auch im Einverständnis mit der Klasse nicht. *Hände weg von allen Maßnahmen, die jeder unbotmäßige Schüler mit Hilfe seines Vaters umstoßen kann!*

Die meisten Lehrer schicken die Schüler, die etwas vergessen haben, sofort heim, um es zu holen. Das ist erzieherisch eine sehr gute Maßnahme; aber sie kann einen Lehrer ruinieren, falls das Kind auf dem Weg (in der Schulzeit!) verunfallt.

Die Besserung

Die erzieherische Strafe will den Täter bessern, will erreichen, daß er unter gleichen Umständen nicht mehr in Strafe verfällt. Nicht die Furcht vor der Strafe soll ihn abhalten, sondern sein guter Wille.

Ein rechter Mensch hat nach einer Untat ein schlechtes Gewissen. Von solchen Schuldgefühlen kann er nur durch sühnende Strafe befreit werden. Erzieherische Strafen setzen also Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns und Reue darüber voraus. (Ob diese Einsichten bei allen Schülern gegeben sind? Wir versuchen sie notfalls in einem Erziehungsgespräch unter vier Augen zu schaffen.)

Martin Schmid schreibt über «Die pädagogische Strafe»:

> Es ist falsch, von allen Zöglingen gleichviel zu verlangen, handle es sich um intellektuelle, körperliche oder moralische Fähigkeiten.
>
> Was nicht freiwillig aus dem Herzen quillt, hat wenig Wert und schafft keine Reue.
>
> Die Strafe macht einen Strich durch das Vergangene. Ein neues Leben kann beginnen. So gesehen, muß die Strafe Besserungsstrafe sein, also um des Fehlbaren willen geschehen. Bloße Sicherung einer Gemeinschaft, z. B. einer Klasse, und pädagogische Strafe sind schwer vereinbar.

Alle im folgenden Abschnitt genannten Strafmittel können zum Bessern dienen.

Über welche Strafmittel verfügt der Lehrer?

In seiner *Verordnung über das Volksschulwesen* vom 31. März 1900 bestimmt der Erziehungsrat des Kantons Zürich:

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von seiten des Lehrers:
   a) freundliche Verwarnung,
   b) ernster Verweis,
   c) Versetzung des Schülers an einen besondern Platz,
   d) Zurückhaltung des Schülers nach dem Schluß des Unterrichts,
   e) besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis,
   f) sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern,
   g) Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.
2. Von seiten der Schulpflege:
   a) Verweis durch den Präsidenten,
   b) Verweis vor versammelter Schulpflege,
   c) für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule.

§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; in jedem Falle aber soll der Lehrer sich dabei nicht vom Zorne hinreißen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmäßig zu vermeiden.

*

In der pädagogischen Literatur findet man gewöhnlich folgende Strafmittel genannt: 1. Ehrminderung (Tadel, Rüge usw.), 2. Liebesentzug, 3. Strafarbeiten, 4. Freiheitsentzug, 5. Verzichtleistung, 6. Körperliche Züchtigung, 7. Ausschluß aus der Gemeinschaft.

Wir wollen diese Strafmittel nun einzeln betrachten:

Die Ehrminderung

Die Ehre zu mindern ist nur möglich, wenn Ehr- und Schamgefühl vorhanden sind. Je größer die Ehrfurcht des Schülers vor dem Erzieher, desto härter trifft ihn die Ehrminderung durch Tadel, Rüge, Verweis. Wer nicht sorgfältig abstuft, trifft also die wertvollsten Schüler am empfindlichsten. Und dafür gilt, was Schopenhauer «Über Urteil, Kritik, Beifall und Ruhm» sagt:

> Wie eine Arznei nicht ihren Zweck erwirkt, wenn die Dosis zu stark gewesen, ebenso ist es mit Strafreden und Kritiken, wenn sie das Maß der Gerechtigkeit überschreiten.

Im Grunde genommen sind auch alle schlechten Noten (unter Prüfungsarbeiten und in den Zeugnissen) eine Art Tadel, wenigstens überall dort, wo ein Schüler mehr und Besseres leisten könnte. Wer verkündet solche Noten öffentlich? Genau so sollten wir nur ausnahmsweise vor der Klasse tadeln. Unter vier Augen fruchtet Tadel gewöhnlich mehr.

Eines der besten Strafmittel ist der mündliche oder schriftliche Bericht an die Eltern. (Aufgepaßt: Geschriebenes bleibt!) Wo solcher Tadel nichts fruchtet, kann auch der beste Lehrer nicht mehr viel ausrichten!

Welcher Narr hat wohl die sogenannten Narrenkappen oder Eselsmützen aus Papier erfunden, die «dumme» Schüler zur Strafe aufsetzen müssen? Welcher lebensfremde Quälgeist hat die Strafbänke und das In-die-Ecke-Stehen ausgedacht? Das sind wahrhaft beschämende Strafen — für die Schule beschämend! *In keiner Schulstube darf eine Strafe ausgefällt werden, die gleichartig für Erwachsene völlig undenkbar wäre!* Als man Erwachsene an den Pranger stellte, durfte man auch Kinder dem Hohn der Kameraden preisgeben. Für heutiges Rechtsempfinden ist beides unmöglich, fast so teuflisch wie das Spotten über körperliche Mängel, soziale Herkunft oder seelische Not.

Lob oder Tadel? Beides kann falsch sein. Hören wir, was Salzmann in seiner «Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung» sagt:

Einige Eltern schimpfen und tadeln ihre Kinder beständig, sagen, sie wären Bösewichter, Dummköpfe. Wenn man einem Menschen täglich vorsagt, daß er ein Bösewicht, ein Dummkopf sei, so wird er es auch. Andere Eltern hingegen loben ihre Kinder immer, und setzen ihnen in die Köpfe, sie wären klüger und besser als andere. Wenn dies oft geschieht, so glauben es die Kinder und werden hochmütig. Die Mittelstraße ist in allen Dingen die beste, auch bei der Erziehung!

Manchmal tadelt der Lehrer die ganze Klasse gleichzeitig. Er hält moralisierende Strafpredigten. Dazu bemerkt Hans Fürst in der «Schweizerischen Erziehungs-Rundschau» vom August 1960 sehr treffend:

Tausende von Strafpredigten werden in unseren Schulen im Laufe der Jahre gehalten. Wieviele von ihnen sind vorbereitet? Wenn sie hätten vorbereitet werden müssen, so wären die meisten von ihnen wohl nicht gehalten worden. Viel wäre dabei wohl nicht verloren gegangen. Der Wert des Predigens ist zweifelhaft, wenn dabei nicht der gute Wille des Zuhörers angeregt und gestärkt wird. Das bedingt aber, daß die Predigt auf diesen Zweck hin vorbereitet wird. Eine unvorbereitete Predigt ist ein Geschwätz, auch wenn es sich um einen noch so guten Redner handelt.

Mehr noch als andere Gelegenheitsreden sollte eine Strafpredigt nie länger dauern, als man auf einem Bein stehen kann. Läßt man sich Muße, die Strafpredigt vorzubereiten, gehen Wut und Ärger auf ein erträgliches Maß zurück. Es ist gar nicht wahr, daß man sich die Wut immer vom Herzen reden muß, sie löst sich auch von selbst auf. Vom Herzen geredete Wut erzeugt nur neue, und wer sich die Wut immer vom Herzen reden will, der wird damit nie fertig. — Nun überlegt man sich in Ruhe, was man den Kindern eigentlich sagen will, was nicht in Ordnung ist. Vielleicht zeigt sich dann, daß sich die Sache auf eine andere Art besser erledigen läßt.

In den letzten Tagen ist der Lehrer mit der Disziplin in der Klasse nicht zufrieden gewesen. Die Klasse hat ihm Mühe gemacht. Er hofft, das werde bald besser, es werde ein anderer Geist in die Klasse einziehen, sonst könnte es ihm verleiden. — Der Lehrer hat in dieser Beziehung aber nichts zu hoffen. Von selbst wird kein anderer Geist in der Klasse Einzug halten; er muß diesen schon selber dort einführen.

Der Liebesentzug

Wer eine Zeitlang so tut, als sei das Wohl des Kindes ihm gleichgültig, er habe kein Vertrauen zu ihm und empfinde keine Liebe, straft es mit dem sogenannten Liebesentzug. Das ist ein sehr schöner Name für eine kindische Schmollerei. Entweder hat man ein Kind gern oder man hat es nicht gern; aber selbst wenn man es nicht liebt, wird man ihm nicht vorspielen, es sei Luft für einen.

Bei solchem Vorbild muß man sich nicht wundern, wenn die Kinder später ihre eigenen Angehörigen mit der gleichen Kopferei «beglücken»; es kommt da und dort sogar vor, daß Mann und Frau einander «zur Strafe» nicht grüßen, nicht mehr miteinander reden, als unbedingt nötig ist, und so weiter. Die Erfindungskraft ist unerschöpflich, wenn es darum geht, einem das Leben zu versauern.

Es ist selbstverständlich, daß ein böser Streich oder andere schlimme Erfahrungen einem Lehrer die gute Laune und das Lachen rauben, und niemand verlangt, daß er dann künstlich fröhlich sei. Aber noch weniger darf er künstlich traurig sein!

Die Strafarbeiten

Darf man zur Strafe arbeiten lassen? Muß das Kind dadurch nicht das Gefühl bekommen, die Arbeit an sich und die Hausaufgaben im besondern seien eine Strafe? Das ist die Gefahr.

Anderseits erfordert jede Arbeit — im Unterschied zum Spiel — eine gewisse Selbstüberwindung. Verzicht auf triebhaftes Sich-gehen-lassen. Dank solcher Willensleistung ist zusätzliche Arbeit gerechtfertigt, aber nur, wenn sie sinnvoll ist. Wer einen Schüler fünfzig Mal schreiben läßt «Ich soll nicht schwatzen» handelt — nein, wir sagen es lieber nicht; der Volkswitz hat sich dieser Sache ja bereits angenommen und zeigt zum Beispiel in einer Zeichnung einen Verkehrspolizisten, der seinem ehemaligen Lehrer mit hämischem Lächeln die Aufgabe gibt, auf den nächsten Tag hundert Mal zu schreiben «Ich muß die Lichtsignale beachten».

Ließe sich die viele Zeit nicht für vernünftigere Arbeit verwenden, zum Beispiel für einen Aufsatz mit dem Titel «Warum ich während der Schule

nicht schwatzen darf», «Warum man auf dem Pausenplatz keine Schneebälle werfen darf» usw.? Solche Aufsätze korrigiert der Lehrer (wie alles, was der Schüler auf seinen Befehl hin schreibt) und läßt sie auch ins reine setzen.

Verfehlungen sollen nicht bloß gezählt, sie sollen gewogen werden. Martin Schmid sagt in der «Erziehung der Erzieher»:

Nur keinen Strafautomaten spielen lassen, zum Beispiel: einmal schwatzen zehn Zeilen, zweimal schwatzen zwanzig Zeilen.

Was würden wir sagen, wenn die Richter nach solchen Strafschablonen urteilten? Es ist doch selbstverständlich, daß man nicht bloß die strafbare Tat betrachtet, sondern die Gesinnung, das bisherige Verhalten und die Beweggründe des Täters.

Übrigens darf auch der Lehrer bedingt verurteilen. «Gut, lassen wir's für diesmal. Wenn's aber in diesem Vierteljahr nochmals vorkommt, so . . .». Selbstverständlich muß solcher Drohung nachgelebt, und eine ausgesprochene Strafe darf nachträglich nicht gemildert oder aufgehoben werden; das führt immer zu Autoritätsverlust.

Bevor man eine Strafaufgabe gibt, muß man sich überlegen, was man unternimmt, wenn sie nicht gelöst wird. Das landläufige Verdoppeln ist erzieherisch meist falsch und zeitlich bald unmöglich. Besinnen wir uns zum voraus auf eine bessere Lösung! Was tun wir, wenn der fehlbare Schüler sagt, er habe die Aufgabe zu Hause vergessen; er habe keine Zeit gehabt, sie zu schreiben; er habe sich nicht wohl gefühlt? Was tun wir, wenn die Arbeit liederlich geschrieben ist?

Wenn der Lehrer nicht vorbereitet ist, dann ist er auf die Eingebung des Augenblicks angewiesen, und in diesem spielen der Zorn, die Empörung oder auch unangebrachte Milde oder Mitleid eine zu große Rolle. (Hans Fürst in der «Schweizerischen Erziehungs-Rundschau» vom August 1960)

Der Freiheitsentzug

Wenn ein Schüler nicht mehr über seine übliche Freizeit verfügen kann, ist ihm Freiheit entzogen. Das geschieht durch Strafarbeiten, durch Nachsitzen und durch Arrest.

Die Zeit, die einer zu spät kommt, wird nach der Schule doppelt nachgeholt. Also Nachsitzen? Nein, nie! Erstens straft man damit nur Kinder aus rechtschaffenen Familien, die wirklich darauf achten, wann ihre Kinder nach Hause kommen, zweitens ängstigt man die betroffenen Eltern in ganz unverantwortlicher Weise (Warum kommt das Kind nicht heim? Hat es einen Verkehrsunfall erlitten?), drittens straft der Lehrer sich und seine Frau mit, denn auch er muß ja zurückbleiben. (Vergleiche die «Neue Schulpraxis» vom August 1953!)

Erzieherisch falsch ist es auch, die Schüler strafweise während der Pause arbeiten zu lassen. Unsere Schüler brauchen jede Stunde eine Pause (noch dringlicher als die Hochschulstudenten, für die sie selbstverständlich ist!). *Strafen, die dem Kind gesundheitlich schaden, sind nie zu verantworten.*

Der Arrest ist im Zürcher Gesetz nicht vorgesehen, obschon er, maßvoll angewendet, eines der besten Mittel ist, einen Menschen zum Besinnen und zur Umkehr zu bringen. Eine halbe Stunde allein in einem kleinen Raum, ohne Arbeit und ohne Ablenkung (Aussicht durchs Fenster): es gäbe für zerfahrene Stadtkinder nicht leicht eine bessere Strafe.

Ernst Gysi schreibt in seiner Broschüre «Strafst du richtig?» (Herausgegeben vom Schulamt Winterthur):

Einen Nachmittag lang nichts tun zu dürfen, ist für ein normales Kind die größere Strafe, als wenn es jäten muß.

Diesen Satz muß man bedenken, wenn man zwischen Strafarbeit und Freiheitsentzug entscheiden will.

Die Verzichtleistung

Die Verzichtleistung ist im Zürcher Gesetz nicht vorgesehen, obschon sie außer dem Freiheitsentzug und dem Ausschluß aus der Gemeinschaft sicher die beste Strafe ist.

Schon das Geständnis kann Verzichtleistung bedeuten: der Schüler verzichtet auf das Gutangeschriebensein.

Schohaus schreibt im «Lexikon der Pädagogik»:

Die Verzichtstrafe ist ihrem eigentlichen Wesen nach ein vortreffliches Sühnemittel. Durch sein Vergehen hat der Schuldige seinen Trieben zuviel gestattet. Der Verzicht auf irgendeine Annehmlichkeit, in deren Genuß man sich normalerweise gesetzt hätte, bildet angesichts dieses Tatbestandes einen sinnvollen und heilsamen Ausgleich. Der wirkt in vorzüglicher Weise entsühnend und damit befreiend. Wichtig ist natürlich, daß sich der Erzieher stets die Mühe nimmt, dafür zu sorgen, daß der Zögling solche Strafen mit wirklichem Verständnis und ehrlicher Bereitschaft auf sich nimmt.

In der Praxis wird es sich hier vor allem um den Entzug von Vergnügen handeln. Es liegt auf der Hand, daß sich der häuslichen Erziehung für diese Maßnahme weit mehr natürliche Gelegenheiten bieten als der Schulerziehung. Die Verzichtstrafe läßt sich aber doch auch im Schulleben in mannigfacher Weise anwenden. Man kann einzelne Schüler von einer Vorlesestunde, von einem sportlichen Unternehmen der Klasse, von einem Ausflug, von Spielbetrieben oder von einem andern besonders beliebten Tun ausschließen.

(Fortsetzung folgt)